

Die Zweite Kammer hat den § 1 unverändert angenommen, jedoch, um das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde noch mehr zu wahren, zwei Zusätze (§§ 1 a und 1 b) beschlossen, deren Zweck dahin geht, daß auch diejenigen Ortschaften, welche zeither unter der Landgemeindeordnung gestanden haben, oder in welchen künftig die Städteordnung für mittlere oder kleine Städte oder die neue Landgemeindeordnung eingeführt sein wird, zur revidirten Städteordnung übergehen können, mit anderen Worten, es soll jeder Landgemeinde, sowie den mittleren und kleinen Städten freistehen, mit ihrer Gemeindeverfassung zu wechseln, je nachdem es die Gemeindevertretung für zweckmäßig erachtet. Die zu einer Städteordnung übergegangenen Landgemeinden sollen dann zwar ebenfalls als Städte gelten, doch soll, wie es in § 1 c heißt, im Uebrigen an ihren Rechten und Pflichten, insbesondere an ihrer Zugehörigkeit zu einem ländlichen Wahlbezirke, Etwas nicht geändert werden.

Die unterzeichnete Deputation kann sich mit den Zusätzen der Zweiten Kammer nicht einverstanden erklären. Was die mittleren und kleinen Städte anlangt, so liegt kein Bedürfnis vor, da an dem bestehenden Rechte, daß mit Genehmigung der Regierung eine mittlere oder kleine Stadt zur revidirten Städteordnung übergehen kann, nichts geändert wird. Es kann daher nur noch in Frage kommen, ob auch den Landgemeinden gesetzlich das Recht eingeräumt werden soll, sich unter die revidirte Städteordnung zu stellen. Die unterzeichnete Deputation kann dies nicht empfehlen. Zunächst liegt ein gewisser Widerspruch darin, daß sie zwar das Recht haben sollen, Städte zu werden, gleichwohl aber nicht alle Rechte derselben haben sollen. Es würde aber auch ein solcher Wechsel nothwendigerweise zu Störungen in den organischen Einrichtungen des Staates führen, da ein Theil unserer Gesetzgebung, wie das Wahlgesetz, die Gewerbe- und Personalsteuergesetzgebung, die Baupolizeiordnung, mit Rücksicht auf die doch nicht wegzuleugnenden thatsächlichen Verschiedenheiten zwischen Stadt und Land unterscheidet. Auch den Gemeinden selbst kann ein solcher Wechsel nicht ersprießlich sein. Jede Verfassung und daher auch die Verfassung der Gemeinde erfordert naturgemäß eine gewisse Stetigkeit, wenn sich das öffentliche Leben in Staat und Gemeinde organisch entwickeln soll. Die Zweite Kammer selbst hat dies nicht unbeachtet gelassen, insofern sie in § 1 b unter b und c den Wechsel an gewisse Beschränkungen geknüpft hat, z. B. daß die einmal angenommene Gemeindeordnung wenigstens 10 Jahre hindurch in Geltung bleiben muß. Uebrigens wird der Fall nicht leicht vorkommen, daß eine Landgemeinde es in ihrem wirklichen Interesse findet, die revidirte Städteordnung anzunehmen, die doch einen weit umfanglicheren und kostspieligeren Verwaltungsapparat voraussetzt. Ebenso wenig läßt sich annehmen, daß sich eine Landgemeinde unter die Städteordnung für mittlere und kleine Städte stellen wird, da der Unterschied zwischen dieser und der Landgemeindeordnung zu unwesentlich ist, namentlich jetzt, nachdem die Zweite Kammer zu § 72 der Landgemeindeordnung der Regierung das Recht vorbehalten hat, den polizeilichen und obrigkeitlichen Geschäftskreis der Gemeindevorstände, sei es im Allgemeinen oder für einzelne Orte, noch Befinden zu erweitern.

Aus diesen Gründen schlägt die Deputation der Kammer vor:

§ 1 nach dem Entwurf anzunehmen, die Zusatzparagraphen der Zweiten Kammer 1 b und 1 c aber abzulehnen.

Präsident von Zehmen: Meine Herren! Der Herr Referent hat mit der Vorlesung des Berichts begonnen. Ich habe zunächst jedoch die Kammer zu fragen, ob Sie genehmigt, daß von Vorlesung der einzelnen Paragraphen sowohl, was diesen § 1 betrifft, als überhaupt abgesehen werde. Wenn Niemand sich dagegen ausspricht, nehme ich an, daß die Kammer damit einverstanden ist und daß auch die hohe Staatsregierung zustimmt. Ich würde also unter dieser Voraussetzung die Debatte eröffnen über § 1 und beide Zusatzanträge, die die Zweite Kammer 1 b und c beschlossen hat. Verlangt Jemand das Wort?

Hofrath von Bose: Meine Herren! Unsere geehrte Deputation hat uns unter ausführlicher Motivirung empfohlen, die Zusätze zu § 1, welche in der jenseitigen Kammer beschlossen worden sind, abzulehnen. Die königl. Staatsregierung hat sich entschieden gegen dieselben ausgesprochen und endlich sind sie in der jenseitigen Kammer auch nur mit 1 Stimmenmajorität, mit 29 gegen 28 Stimmen, angenommen worden. Es wird also meines Wortes kaum bedürfen, dieselben beseitigen zu helfen. Ich habe mir dasselbe nur erbeten, um die hohe Kammer auf eine Lücke, welche ich in dem § 1 zu erkennen glaube, auf eine Ergänzung, welche ich für nothwendig halte, aufmerksam zu machen. Nach § 1 soll es, wie ich denselben auffasse, ohne Cognition der Staatsregierung, den Städten freistehen, bis zu einem gewissen, von der Regierung noch zu bestimmenden Termine darüber sich zu entscheiden, ob sie unter die revidirte Städteordnung oder diejenige für mittlere und kleine Städte sich stellen wollen. Ich darf voraussetzen, daß in allen den Stadtgemeinden, in welchem eine derartige ausdrückliche Beschlußfassung überhaupt sich erforderlich machen wird, dieser Beschluß nach reiflicher und vorurtheilsfreier Erwägung aller Interessen und Verhältnisse erfolgt; aber ausgeschlossen bleibt deswegen nicht der Fall, daß eine Stadtgemeinde, welche sich gegenwärtig für die Subsumtion unter die revidirte Städteordnung entschlossen hat, damit ihre eigenen Kräfte überschätzt hat und daß künftig die Ueberzeugung Platz greift, daß sie richtiger ihr Gemeinwesen unter die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gestellt hätte; ausgeschlossen bleibt ferner nicht die Möglichkeit, daß eine Stadtgemeinde sich dermaßen hebt und erweitert, daß sie Grund hat, sich unter die revidirte Städteordnung zu stellen, nachdem sie bisher unter der kleinen, wie ich mich ausdrücken will, gestanden hat. Was soll dann werden? Der Bericht unserer Deputation sagt:

es liegt kein Bedürfnis vor, da an dem bestehenden Rechte, daß mit Genehmigung der Regierung eine mittlere oder kleine Stadt zur revidirten Städteordnung übergehen kann, nichts geändert wird.